

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



41. Jahrgang

Celle, den 15.12.2011

Nr. 29

Inhalt

A.	BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
B.	BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEIN- DEN, GEMEINDEFREIEN BEZIR- KE UND ZWECKVERBÄNDE	
	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahnsbeck	352
	Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Unterlüß am 19.12.2011	352
	Satzung zum Wirtschaftsplan 2012 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle	353
	Satzung der Stadt Celle über die Verlängerung der Veränderungs- sperre 1/2010	353
C.	BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN	
D.	SONSTIGE MITTEILUNGEN	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN,
SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BE-
ZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Ahsnsbeck

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353, hat der Rat der Gemeinde Ahsnsbeck in seiner Sitzung am 14.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ahsnsbeck vom 26.09.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Verkündungen und
öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Celle verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Nachrichtlich ist in dem Aushangkasten gem. Absatz 3 Satz 2 auf die Bekanntmachung hinzuweisen. Auf öffentliche Ausschusssitzungen wird durch Aushang gem. Abs. 3 Satz hingewiesen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekanntzumachenden Schriftstücke im Eingang des Rathauses der Samtgemeinde in Lachendorf ausgehängt. Auf sonstige öffentliche Bekanntmachungen wird durch Aushang in dem Aushangkasten der Gemeinde Ahsnsbeck hingewiesen. Der Aushangkasten befindet sich Am Dorfbrunnen in Ahsnsbeck.

Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist 1 Woche.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus in Lachendorf veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Ahsnsbeck, 14.11.2011

Kaiser
Bürgermeister

L. S.

Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Unterlüß

Am Montag, den 19.12.2011 findet 19.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates im Rathaus statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 03.11.2011
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Bericht über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
8. Bericht über stattgefundene Ausschusssitzungen
 - a) Verwaltungsausschuss vom 08.12., 19.12.2011
 - b) Schulausschuss vom 15.11.2011
 - c) Familien, Senioren und Sozialausschuss vom 17.11.2011
 - d) Wirtschaft, Ortsentwicklung, Kultur und Tourismusausschuss vom 22.11.2011
 - e) Bauen, Natur und Umweltausschuss vom 23.11.2011
 - f) Jugend und Sportausschusses vom 24.11.2011
 - g) Finanzausschuss vom 08.12.2011
9. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf
10. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde Unterlüß an der Wirtschaftsbetriebe „Südheide“ GmbH
11. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zur Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg (Verein der Kommunen)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Verkauf der Gesellschaftsanteile der Kommunalen Klimaschutzgesellschaft Landkreis Celle GmbH an den Landkreis Celle
13. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2012
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Investitionsprogramm 2012-2015
 - c) Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan
14. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung einer Regelung zum Ausschank bei Veranstaltungen in der Sporthalle
- Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2011 -

15. Beantwortung von schriftlichen Fragen und Anregungen

16. Schließung der Sitzung

Wilks

Satzung zum Wirtschaftsplan 2012 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle

Gemäß § 8 Ziff. 2 Buchstaben e - g der Verbandsordnung in Verbindung mit §§ 84 – 86 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle in der Sitzung am 29.11.2011 zum Wirtschaftsplan 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2012 wird

im Erfolgsplan mit Erträgen von	562.289 €
und mit Aufwendungen von	562.289 €

festgesetzt.

im Vermögensplan werden keine Mittel benötigt und es stehen auch keine Mittel zur Verfügung.

§ 2

Kredite werden für das Geschäftsjahr 2012 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Geschäftsjahr 2012 nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden für das Geschäftsjahr 2012 nicht beansprucht.

§ 5

Eine Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2012 wird nicht erhoben.

Celle, den 29. November 2011
Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle

Ostermann L. S. Klußmann
Verbands- Verbands-
vorsteher geschäftsführer

Wirtschaftsplan 2012 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle

Der WVC ist am Stammkapital der SVO Holding GmbH mit 941.788 € beteiligt. 2012 erhält der WVC für das Geschäftsjahr 2011 Gewinnanteile. Es wird eine anteilige Gewinnausschüttung in Höhe von 668.000 € angenommen.

Steuerliche Auswirkungen ergeben sich nicht, da der WVC kein Betrieb gewerblicher Art ist.

I. Erfolgsplan

1. Gewinnanteil 2011	668.000 €	
- 15,0 % Abgeltungssteuer	100.200 €	
- 5,5 % Solidaritätszuschlag	<u>5.511 €</u>	562.289 €
2. Sonstige Aufwendungen		11.000 €
3. Überschussverteilung		<u>551.289 €</u>
4. Ergebnis		<u>0 €</u>

II. Vermögensplan

Es stehen keine Mittel zur Verfügung. Es werden auch keine Mittel benötigt.

Celle, den 03.11.2011
Wasserversorgungsverband
im Landkreis Celle

Bekanntmachung der Satzung zum Wirtschaftsplan 2012

Die vorstehende Satzung zum Wirtschaftsplan 2012 des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan 2012 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der SVO Energie GmbH, Sprengerstraße 2, 29223 Celle, 4. Etage, Sekretariat, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wietze, den 12.12.2011

Wolfgang Klußmann
Verbandsgeschäftsführer

Satzung der Stadt Celle über die Verlängerung der Veränderungsperre 1/2010

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.11.2011 für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Wce der Stadt Celle "Gewerbegebiet Am Fuhsekanal", die Verlängerung der Veränderungsperre 1/2010 mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre 1/2010

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

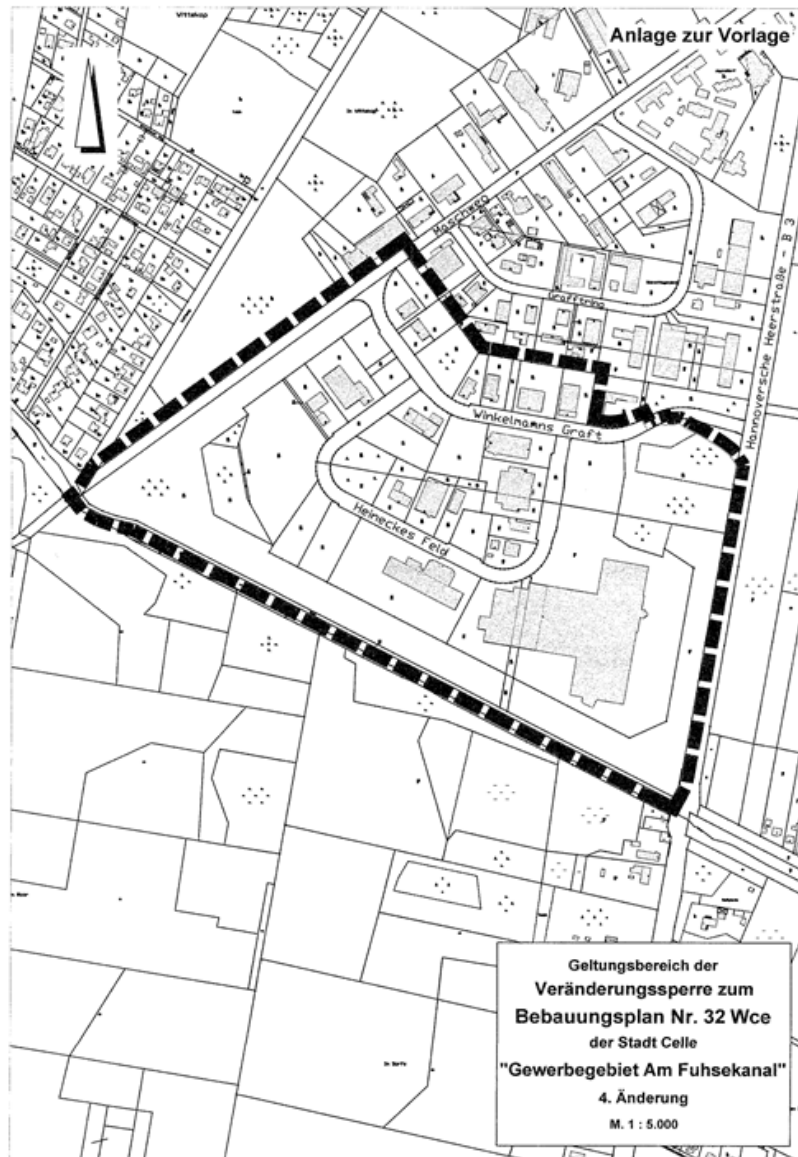
Einziger Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1/2010 für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 32 Wce der Stadt Celle "Gewerbegebiet Am Fuhsekanal", wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit 14 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle, also am 29.12.2011 in Kraft und gilt für die Dauer eines Jahres.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der Planskizze zu entnehmen.



Celle, den 25.11.2011

Mende
Oberbürgermeister

L. S.

Die Satzung über die v. g. Verlängerung der Veränderungssperre befindet sich zur Einsicht gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Fachbereich Stadtentwicklung - Fachdienst Stadtplanung -. Jedermann hat das Recht von Montag bis Freitag während der Dienststunden die Satzung einzusehen und Auskunft darüber zu verlangen.

Gemäß § 215 (1) Baugesetzbuch in der zur Zeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften für die Rechtswirksamkeit der vorbezeichneten Satzung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Celle unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gem. § 10 Abs. 2 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über Entschädigung bei Veränderungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Celle geltend zu machen.

Celle, den 06.12.2011
Stadt Celle
Az.: 61.31.30.1/10

Dirk-Ulrich Mende
Oberbürgermeister

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN